

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
(WNZ vom 17.04.2023)

**Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)  
-Vorkaufsrechtssatzung Dalheim-Zentrum-**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 28.03.2023 eine Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Teilgeltungsbereich A der in gleicher Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung eingeleiteten, 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 213 "Dalheim".

Für den Bereich des Dalheim-Zentrums plant die Stadt Wetzlar eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Unter anderem wurde zu diesem Zweck die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 213 "Dalheim" eingeleitet.

Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung ist die Möglichkeit der Ausübung eines Besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 BauGB notwendig.

Die Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**S A T Z U N G**  
**über ein Besonderes Vorkaufsrecht**  
**nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Vorkaufsrechtssatzung Dalheim-Zentrum**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 geändert worden ist, i. V. mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Wetzlar steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Dalheim-Zentrums ein Besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Wetzlar, Flur 50:

218/85, 218/9, 218/10, 218/11, 218/12, 218/13, 218/14, 220/4, 220/5, 220/6, 280/2, 280/3, 282/3, 285/0, 286/3, 286/4, 289/0, 292/1, 293/0, 297/1, 298/1, 299/1, 301/0, 304/1, 305/0, 306/0, 307/0, 308/0, 309/0, 310/0, 311/0, 314/1, 315/1, 316/1, 320/3, 321/0, 322/2, 324/0, 325/0, 326/1 und 326/2.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### § 3

#### Rechtswirkungen des Besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Wetzlar den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den 17.04.2023

Wagner  
Oberbürgermeister

#### Anlage zu § 2

Lageplan gemäß § 2 der Satzung über eine Veränderungssperre für den Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“, 7. Änderung.

